

**KLING
CONSULT**



**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

**Tel. (0 82 82) 9 94-0
Fax: (0 82 82) 99 4-4 09
E-Mail: kc@klingconsult.de**

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„BIOGASANLAGE GROSSKÖTZ“

GEMEINDE KÖTZ

BEGRÜNDUNG

PROJEKT-NR. 7344 25



Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Aufstellungsverfahren</u>	<u>4</u>
1.1	Rechtsgrundlage	4
1.2	Aufstellungsbeschluss	4
1.3	Bebauungsplanvorentwurf	4
1.4	Bebauungsplanentwurf	4
1.5	2. Bebauungsplanentwurf	4
1.6	Satzungsbeschluss	5
1.7	Vorhaben- und Erschließungsplan	5
<u>2</u>	<u>Einfügung in die Bauleitplanung</u>	<u>5</u>
2.1	Vorbereitende Bauleitplanung	5
2.2	Bebauungsplan	5
2.2.1	Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.2.2	Lage	7
2.2.3	Planungsalternativen	7
2.2.4	Standortbegründung	7
2.3	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	9
<u>3</u>	<u>Bestand</u>	<u>10</u>
3.1	Geländebeschaffenheit	10
3.2	Aktuelle Nutzung	10
3.3	Nutzung der angrenzenden Flächen	10
<u>4</u>	<u>Verkehrerschließung</u>	<u>10</u>
<u>5</u>	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	<u>11</u>
<u>6</u>	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	<u>11</u>
<u>7</u>	<u>Immissionsschutz</u>	<u>11</u>
7.1	Geruch	11
7.2	Schall	12
<u>8</u>	<u>Grünordnung/Naturschutz/Vermeidung/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	<u>13</u>
8.1	Kompensation	13
8.2	Pflanzmaßnahmen	13

<u>9</u>	<u>Ver- und Entsorgung</u>	<u>15</u>
<u>10</u>	<u>Bodendenkmalpflege</u>	<u>16</u>
<u>11</u>	<u>Brandschutz</u>	<u>17</u>
<u>12</u>	<u>Planungsstatistik</u>	<u>17</u>
<u>13</u>	<u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange</u>	<u>17</u>
<u>14</u>	<u>Bestandteile des Bebauungsplanes</u>	<u>18</u>
<u>15</u>	<u>Anlagen</u>	<u>18</u>
<u>16</u>	<u>Verfasser</u>	<u>18</u>

1 Aufstellungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlage

Vorliegendes Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des novellierten BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 durchgeführt. Die Änderung des BauGB vom 21. Dezember 2006 findet keine Anwendung.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2006 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Großkötz" beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht.

1.3 Bebauungsplanvorentwurf

In der Sitzung vom 8. August 2006 beschloss der Gemeinderat, dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom 12. September 2006 bis 13. Oktober 2006 im Rathaus statt.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 6. September 2006 bis 16. Oktober 2006 Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1.4 Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 12. Dezember 2006 beschloss der Gemeinderat, dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am 19. Januar 2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom 29. Januar 2007 bis 2. März 2007 im Rathaus der öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26. Januar 2007 bis 2. März 2007 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.5 2. Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 20. März 2007 beschloss der Gemeinderat, dem 2. Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am 30. März 2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes lag vom 11. April 2007 bis 11. Mai 2007 im Rathaus der öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 10. April 2007 bis 11. Mai 2007 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.6 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat am 22. Mai 2007 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

1.7 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB. Ein separater Vorhaben- und Erschließungsplan liegt in Form eines Konzeptplanes des Anlagenherstellers Schmack AG vor. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist Teil der Satzung und damit Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Zwischen Vorhabensträger und der Gemeinde wird vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Durchführungsvertrag enthält Regelungen zum Vorhaben und zu seiner Erschließung.

2 Einfügung in die Bauleitplanung

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Die Gemeinde Kötz besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. In diesem Flächennutzungsplan sind im Bereich des geplanten Standortes der Biogasanlage „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die geplante Nutzungsänderung kann nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher führt die Gemeinde Kötz ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VHBBP) „Biogasanlage Großkötz“ ist nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung aus den Darstellungen dieser Änderung entwickelt.

2.2 Bebauungsplan

2.2.1 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Ziel des vorliegenden VHBBP ist es, Planungsrecht zum Bau einer Biogasanlage zu schaffen. Der VHBBP ist erforderlich, da die geplante Biogasanlage aufgrund ihrer Leistungsdaten nicht unter die Regelungen des § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich fällt. Vorhabensträger ist die Bio Energiehof Kötz GmbH & Co. KG i. G., Poststraße 1, 89335 Ichenhausen, in der sich überwiegend Landwirte aus Kötz als Betreiber der Biogasanlage zusammengeschlossen haben.

In der geplanten Biogasanlage sollen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe (NawaRo), wie Mais- und Ganzpflanzensilage und/oder Getreide vergoren werden. Im Endausbau mit zwei identischen Linien ist eine maximale Feuerungswärmeleistung von 2*1,3 MW bzw. eine elektrischen Leistung von ca. 2*500 kW_{el} vorgesehen. Der geplante

Jahresdurchsatz beträgt ca. 16.000 t/a NawaRo. Vorerst soll nur eine Linie, bestehend aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) und Nebenanlagen realisiert werden.

Die Lagerung der NawaRo soll in einem offenen Fahrsilo erfolgen, welches in 6 Einzelsilos unterteilt ist. Mit einer maximalen Höhe von 3 m und einer Grundfläche von insgesamt 5.400 m² (6*20m*45m) ergibt sich ein Lagervolumen von ca. 16.000 m³. Die Einsatzstoffe werden zur jeweiligen Erntezeit einmal pro Jahr (Gesamtdauer etwa 12 Arbeitstage (2 Wochen)) mit großvolumigen Transportmitteln (z. B. Traktorgespänne oder Lkw) mit ca. 15 t Nutzlast antransportiert und in das Fahrsilo eingebracht. Insgesamt sind für die genannten 16.000 t/a etwa 1.100 Fahrzeuge (2.200 Fahrbewegungen für An- und Abfahrt) erforderlich.

Im weiteren Betrieb wird das Fahrsilo zur Vermeidung von Geruchsimmissionen mit einer Plane abgedeckt und nur während der Beschickung der Anlage je Linie für etwa 1-2 h pro Tag (insgesamt somit 2-4 h/Tag) geöffnet. Die Entnahme erfolgt dabei immer nur aus einem Silo, so dass immer nur ein Silo zeitweise geöffnet ist.

Jede der beiden Linien besteht aus folgenden Hauptteilen:

- 1 Annahmedosierer
Volumen 60 m³
- 1 Durchflussfermenter
Volumen 600 m³ (l = 20 m, b = 5,5 m, h = 5,5 m)
- 1 Grubenspeicherfermenter
Volumen 2.000 m³ (18 m Durchmesser, 8 m Höhe)
- 1 Lagerbehälter für Gärreste
Volumen 4.000 m³ (25 m Durchmesser, 8 m Höhe)
- 1 BHKW-Container
500 kW_{el.}, FWL 1,3 MW mit 10 m hohem Kamin zur Ableitung der Abgase

Das unter anaeroben Bedingungen in den Fermentern entstehende Gas wird den Gasmotoren des BHKW zur Verbrennung zugeführt.

Pro Halbjahr entstehen etwa 6.800 t Gärreste, die mit Fasswägen auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Die Ausbringung der Gärreste erfolgt zweimal pro Jahr jeweils innerhalb einer Woche. Bei einem Fassungsvermögen von ca. 15 t sind dafür pro Jahr insgesamt ungefähr 900 Fahrzeuge (1.800 Fahrbewegungen) erforderlich.

Durchflussfermenter und Grubenfermenter werden gasdicht als geschlossene Bauwerke ausgeführt. Auch das Gärrestlager wird in geschlossener Ausführung gebaut, wodurch Emissionen (insbesondere Geruchsemissionen) weitgehend vermieden werden. Zudem ist nach Betreiberangaben bei den eingesetzten Stoffen von der Ausbildung einer stabilen, etwa 50 cm dicken Schwimmdecke auszugehen, die die Freisetzung von Emissionen wirksam weiter vermindert.

Die Betriebsfläche wird asphaltiert. Das aus dem Bereich der Fahrsilos anfallende Silage-sickerwasser und mit Silage verunreinigtes Niederschlagswasser wird in einem Entwässerungsschacht aufgefangen und der Biogasanlage (Gärrestelager) zugeführt, unverschlusstes Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten bzw. versickert.

Aufgrund der Art der Brennstoffe und der maximal vorgesehenen Feuerungswärmeleistung ist die Anlage unter Nummer 1.4, Spalte 2 Buchstabe b, Buchstaben aa) der Anlage zur 4. BImSchV einzustufen.

2.2.2 Lage

Das Plangebiet liegt nördlich von Großkötz unmittelbar an der Kreisstraße GZ 4, etwa 900 m vom derzeitigen nördlichen Ortsrand entfernt auf der Hochterrasse des Günztales. Der nördliche Ortsrand von Großkötz wird durch ein Wohngebiet gebildet.

Im Süden wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt, im Osten durch Wald. Im Norden verläuft ein Feldweg, im Westen die Kreisstraße GZ 4. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1416 und 1417 sowie eine Teilfläche des Wegegrundstücks Fl.-Nr. 1418. Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt 24.389 m², die Grundstücke Fl.-Nr. 1416 und 1417 haben zusammen eine Größe von 24.266 m².

2.2.3 Planungsalternativen

Die Gründe, warum der Bebauungsplan wie vorliegend gewählt wurde, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Firma Bioenergiehof Kötz benötigt für die Errichtung einer Biogasanlage mit Beteiligung örtlicher Landwirte geeignete Flächen.
- Das Plangebiet liegt weit abgerückt von der nächsten Wohnbebauung.
- Die Flächen im Plangebiet sind kurzfristig verfügbar.
- Die Anordnung der einzelnen Anlagenteile ist im Hinblick auf den Immissionsschutz optimiert.

2.2.4 Standortbegründung

Nach den Grundsätzen der Bauleitplanung sollen bauliche Entwicklungen nicht zur Zersiedelung der Landschaft führen, sondern möglichst unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anschließen. Dieser Sachverhalt ist als landesplanerisches Ziel im Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten und somit grundsätzlich in der Bauleitplanung zu beachten.

Andererseits ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern bei einer besonderen Fallgestaltung auch eine Ausnahme von diesem Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung möglich. Im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung gilt dies bspw. dann, wenn sich für ein konkretes Vorhaben, das auf spezifische Standortvorteile angewiesen ist, eine Bauleitplanung im Anschluss an eine Siedlungseinheit nicht realisieren lässt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Landesentwicklungsprogramm Bayern explizit der Grundsatz genannt ist, erneuerbare Energien, zu der auch die Biomasse zählt, verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Schließlich enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern im Hinblick auf den Klimaschutz und die Luftreinhaltung den Grundsatz, dass durch die Zuordnung der unterschiedlichen Bauflächen zueinander die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden sollen.

Der geplante Standort der Biogasanlage liegt abgesetzt vom Siedlungsbereich von Großkötz und erfüllt somit nicht die Forderung nach einem unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche. Dennoch ist die Standortwahl städtebaulich begründet.

Im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung hat eine intensive Standortsuche durch den Anlagenbetreiber stattgefunden.

Ein erster möglicher und von der Gemeinde Kötz befürworteter Standort neben der Kläranlage von Kötz mit unmittelbarer Anbindung an Flächen der technischen Infrastruktur konnte aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht realisiert werden, da dieser Standort innerhalb des hunderjährigen Überschwemmungsbereiches der Günz liegt. Ein zweiter möglicher Standort befand sich neben dem Sportplatz von Großkötz und damit ebenfalls im unmittelbaren Anschlussbereich an bereits vorgenutzte Flächen. Dieser mögliche Standort lag ca. 300 m entfernt vom nördlichen Ortsrand von Großkötz.

Für diesen Standort wurde ein lufthygienisches Gutachten erstellt mit dem Ziel, die von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsemissionen quantitativ zu erfassen. Im Ergebnis dieses lufthygienischen Gutachtens stellte sich heraus, dass für das Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Großkötz die anzusetzenden Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie zwar knapp eingehalten werden können, der östlich an diesen Standort angrenzende Sportplatz jedoch erheblichen Geruchsimmissionsbelastungen ausgesetzt wäre. Nach ausführlicher Vorstellung und Diskussion der Planung, des geplanten Standortes am Sportplatz und der Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung vom 24. Mai 2006 wurde dieser zweite Standort wegen der zu erwartenden Immissionsschutzkonflikte als nicht realisierbar verworfen.

Der planungsgegenständliche (dritte) Standort befindet sich unmittelbar östlich der Kreisstraße GZ 4 und ist somit verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Nördlich angrenzend befinden sich Kiesabbauflächen. Somit ist nicht nur eine Anbindung des Standorts an vorgenutzte Flächen vorhanden, sondern es kann hier auch eine Löschwasserversorgung auf kurzem Wege aus dem Kiessee realisiert werden.

Die lufthygienische Überprüfung dieses Standortes hat ergeben, dass Geruchsimmissionen in Siedlungsbereichen nur in untergeordnetem Maße zu erwarten sind. Außer der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen ist hier auch die Lage dieses Standortes im Nordwesten von Großkötz ausschlaggebend. Bereits das Landesentwicklungsprogramm Bayern gibt Hinweise darauf, dass Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch emittierende Betriebe vermieden werden können, wenn diese Betriebe dort angesiedelt werden, wo sie weder bei normalen Wetterlagen noch bei ausströmenden Inversionswetterlagen zu einer Belästigung führen. Nach Aussage des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist dies, wie im vorliegenden Fall, in der Regel der Norden oder Nordwesten eines Siedlungsbereiches.

Alternativ zum planungsgegenständlichen Standort im Außenbereich wurde auch eine Ansiedlung der Biogasanlage in einem Gewerbegebiet der Gemeinde Kötz geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie auch für Gewerbegebiete gelten, wobei hier im Vergleich zu Wohngebieten eine stärkere Geruchsbelastung zulässig ist. Die Prüfung hat ergeben, dass unabhängig von der Frage der Verträglichkeit der geplanten Biogasanlage mit Nutzungen in einem Gewerbegebiet eine Ansiedlung der Biogasanlage im Anschluss bzw. in einem Gewerbegebiet der Gemeinde Kötz nicht möglich ist, da in den in Frage kommenden, ortplanerisch integrierten Gewerbegebieten der Gemeinde Kötz der erforderliche Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebieten jeweils nicht eingehalten werden kann. Insofern bestehen aus Immissionsschutzgründen keine Standortalternativen zu einem vom Siedlungsbereich weit abgerückten Standort.

Außer den landesplanerischen Sachverhalten sind auch noch andere Aspekte bei der Standortwahl für die geplante Biogasanlage zu berücksichtigen. Sofern Biogasanlagen

Bestandteil eines landwirtschaftlichen Hofes sind, sind sie privilegiert nach § 35 BauGB. Diese Privilegierung hat dazu geführt, dass mittlerweile an vielen landwirtschaftlichen Höfen sowohl innerhalb von Siedlungsbereichen als auch im Außenbereich kleine Biogasanlagen entstanden sind. Diese werden in aller Regel vom Anlagenbetreiber neben der normalen Landwirtschaft betrieben. Aufgrund der Häufung solcher Anlagen sind auch in zunehmendem Maße Immissionskonflikte bekannt. Die geplante Biogasanlage ist aufgrund ihrer Größenordnung nicht privilegiert, das Konfliktpotenzial ist aufgrund der gegenüber kleinen Anlagen deutlichen höheren Emissionen auch größer. Dem soll durch die vom Siedlungsbereich abgesetzte Lage des Standortes Rechnung getragen werden.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass durch die regenerative Energiegewinnung im geplanten großtechnischen Maßstab ein professioneller Betriebsablauf sichergestellt ist. Die Interessen der in der Bioenergiehof Kötz zusammengeschlossenen Landwirte werden dadurch an einem einzigen Standort konzentriert. Die Gemeinde Kötz möchte mit der vorliegenden Planung die Voraussetzungen hierfür schaffen und damit verhindern, dass die in der Bioenergiehof Kötz organisierten Landwirte stattdessen an den eigenen landwirtschaftlichen Höfen Biogasanlagen betreiben. Ansonsten würde genau die Situation einer dezentralen verstreuten Ansiedelung kleiner Biogasanlagen z. T. im Siedlungsbereich entstehen, die aus Sicht der Gemeinde Kötz städtebaulich unerwünscht ist.

Der planungsgegenständliche Standort ist auch deshalb günstig, weil der Großteil der in der Bioenergiehof Kötz organisierten Landwirte aus Kötz stammt und die benötigte Biomasse auf Kötzer Flur produziert. Somit sind die erforderlichen kurzen Transportwege gewährleistet, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage erhöht bzw. überhaupt erst garantiert. Aus den oben genannten Gründen gibt es zu dem geplanten Standort aus städtebaulichen und immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten keine Alternative.

2.3 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan der Region Donau-Iller enthält für das Plangebiet keine konkreten flächenbezogenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms sind für das geplante Vorhaben beachtlich:

- | | |
|--------------------|--|
| LEP B V 3.1.2 (G): | Nachhaltige Energieversorgung u. a. durch verstärkte Anteile der erneuerbaren Energien am Energiemix. |
| LEP B VI 1.1 (Z): | Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. |
| LEP B V 3.6 (G): | Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen. |
| LEP B V 5.3 (G): | Die Zuordnung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, landwirtschaftlichen Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen zueinander ist so anzustreben, dass die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden. |



3 **Bestand**

3.1 **Geländebeschaffenheit**

Höchster Punkt im Westen ist die Kreisstraße GZ 4 die ca. 0,5 m höher liegt als das Plangebiet. Nach Norden fällt das Gelände im Plangebiet von ca. 476,5 m üNN auf ca. 476,0 m üNN ab. Das Plangebiet ist somit weitestgehend eben.

3.2 **Aktuelle Nutzung**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

3.3 **Nutzung der angrenzenden Flächen**

Östlich grenzt der Hangwald der westlichen Günstalleite an. Die Flächen im nördlichen Anschluss an das Plangebiet werden zum Teil ackerbaulich genutzt, auf den Flurstücken Nr. 1424 und 1425 befindet sich eine Nasskiesbaggerung. Südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, ebenso westlich im Anschluss an die Kreisstraße GZ 4

4 **Verkehrerschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kreisstraße GZ 4. Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt ausschließlich über den unmittelbar nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg Flur-Nr. 1418, der bis zum Einfahrtsbereich des Betriebsgeländes als öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet und auf 6 m Breite ausgebaut und asphaltiert wird, wobei die Kurvenradien an der Einmündung in die GZ 4 entsprechend angepasst werden. Dieser Sachverhalt wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabensträger und der Gemeinde Kötz vertraglich geregelt. Die gesamte Westseite des Sonstigen Sondergebietes ist dagegen als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet, um eine direkte Zufahrt von der GZ 4 zum Betriebsgelände auszuschließen.

Eine Linksabbiegespur auf der GZ 4 von Norden her kommend ist erforderlich, muss jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden, da die Andienung des Plangebietes derzeit nahezu vollständig von Süden her erfolgt. Die in der Bioenergiehof Kötz zusammengeschlossenen Landwirte haben ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht im Norden auf Bubesheimer Flur bzw. müssen von ihren Hofstandorten nicht einen Zufahrtsweg über Bubesheim nehmen. Sollte sich dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ändern, wird das Erfordernis dieser Linksabbiegespur in Absprache von Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger festgelegt. Auch dieser Sachverhalt wird im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Kötz vertraglich geregelt.

Gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz ist ein 15 m breiter Streifen gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße GZ 4 von baulichen Anlagen freizuhalten.

Zur Sicherung des erforderlichen Pflanzabstandes an der Kreisstraße GZ 4 wurde in den VHBBP ein Hinweis aufgenommen, dass die einschlägigen Richtlinien u. a. „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung“ (RAS – LP 2) zu beachten sind und die Bepflanzung mit dem Straßenbauamt Neu – Ulm abzustimmen ist.

5 **Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend den Anforderungen einer Biogasanlage wird das Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagenteilen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Fahrsilo, Fahrzeugwaage, Versickerungsmulde, Substratlager, Durchflussfermenter, Grubenspeicherfermenter, Annahmedosierung, BHWK-Container, und Technikgebäude).

6 **Maß der baulichen Nutzung**

Die Errichtung einer Biogasanlage stellt spezifische Nutzungsanforderungen an das Plangebiet. Die Anordnung der einzelnen Anlagenteile ist durch die notwendigen Betriebsabläufe bestimmt, ihre Größe durch die Gesamtkapazität der Anlage. Der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des VHBBP trifft hierzu konkrete Aussagen.

Die Lage der Biogasanlage innerhalb des Plangebiets ist durch den Verlauf der Baugrenze festgesetzt.

Einfriedungen der Biogasanlage sind zulässig in Form von Drahtzäunen oder Stahlgitterzäunen. Um eine Vorpflanzung zu ermöglichen, müssen Zäune auf der Innenseite der privaten Grundstücksfläche - Eingrünung von Baugebieten errichtet werden. Zaunsockel sind nicht zulässig, um die Durchgängigkeit des Gebietes für bodengebundene Kleinlebewesen sicherzustellen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass die Zäune bis zur Geländeoberkante herunterreichen und einen Übersteigenschutz (2-adriger Stacheldraht) aufweisen.

7 **Immissionsschutz**

7.1 Geruch

Der Betrieb der Biogasanlage ist mit Geruchsemissionen verbunden. Um mögliche Immissionskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden, wurden die Auswirkungen der Geruchsimmissionen in einer lufthygienischen Untersuchung als Worstcase-Betrachtung begutachtet. Untersucht wurde dabei die Biogasanlage im Endausbau, d. h. mit 2 Linien und mit offenen Gärrestelagern.

Unter diesen Grundannahmen wird gemäß Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose der für Geruchswahrnehmungen anzusetzende Orientierungswert der Geruchsimmissionsrichtlinie von 0,10 der Jahresstunden für das nächstgelegene Wohngebiet im Norden von Großkötz auch unter Berücksichtigung einer Geruchsvorbelastung eingehalten. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Geruchswahrnehmungen ist an diesem Immissionsort an etwa 3 % der Jahresstunden zu erwarten.

Wegen der Nähe zum Waldgebiet im Osten wurden auch die durch die Biogasanlage verursachten Ammoniakimmissionen untersucht. Mit einer ermittelten vorhabenbedingten Ammoniakzusatzbelastung von 5-7 µg/m³ am Waldrand wird auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung der in der TA-Luft festgelegte Immissionswert von 10 µg/m³, ab dem erhebliche nachteilige Wirkungen auftreten können, nicht überschritten.

Neben dem Wohngebiet am Nordrand von Großkötz als nächstgelegenen bestehenden Immissionsort sind auch geplante Immissionsorte zu berücksichtigen. Nachdem die Ge-

meinde Kötz beabsichtigt, das im Flächennutzungsplan rechtswirksam dargestellte, nördlich des Wohngebietes angrenzende Gewerbegebiet auf die Flächen im unmittelbaren südlichen Anschluss an die Biogasanlage zu verlegen, würde bei Umsetzung dieser Planung ein neuer, nahegelegener Immissionsort entstehen. Auch wenn ein Gewerbegebiet im Hinblick auf Geruchsimmissionen einen geringeren Schutzanspruch hat wie ein allgemeines Wohngebiet, sind dennoch die Auswirkungen von Geruchsimmissionen auf dieses mögliche Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Allerdings darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass diese geplante Gewerbegebietsverlegung ausschließlich dazu dienen soll, gewerbliche Bauflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Produzenten regenerativer Energie anbieten zu können. Den sich ansiedelnden Gewerbebetrieben soll durch die Nutzung kostengünstiger Energie ein Standortvorteil verschafft werden, wobei durch die mögliche Abwärmenutzung zu Heizzwecken ein zusätzlicher finanzieller wie auch ökologischer Nutzen entstehen würde. Insofern hätte ein solches Gewerbegebiet Modellcharakter.

Um bereits im Vorfeld einer möglichen Verlegung des Gewerbegebietes dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gerecht zu werden, werden für die Biogasanlage verfahrenstechnische Maßnahmen ergriffen, die Geruchsemissionen zu minimieren. Dies wird durch die geschlossene Ausführung der Gärrestelager erreicht, wobei neben den Geruchsemissionen auch die Ammoniakemissionen minimiert werden. Die geschlossene Ausführung der Gärrestelager wird im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabens-träger und der Gemeinde Kötz vereinbart.

Da es sich bei der Biogasanlage um eine genehmigungspflichtige Anlage nach Bundes-immissionsschutzgesetz handelt, werden die Aussagen der lufthygienischen Untersuchung bezogen auf den konkreten Genehmigungsantrag im Genehmigungsverfahren nochmals überprüft.

7.2 Schall

Aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes zum Wohngebiet am Nordrand von Großkötz sind hier gemäß DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau Überschreitungen von Beurteilungspegeln ausgeschlossen. Hinsichtlich der durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr verursachten Schallimmissionen sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld zu erwarten. Dies gilt auch für den anlagenbezogenen Schall. Das BHKW ist im Normalbetrieb die einzige größere Schallquelle der Biogasanlage.

Wie bereits bei den Geruchsimmissionen sind auch bei den Schallimmissionen die Überlegungen der Gemeinde Kötz zur Verlegung des im Flächennutzungsplan rechtswirksam dargestellten Gewerbegebietes vom Nordrand der Gemeinde Großkötz auf Flächen im unmittelbaren südlichen Anschluss an die Biogasanlage zu berücksichtigen. Auch ohne konkrete bauleitplanerische Absicherung dieser möglichen Gewerbegebietsverlegung ist es deshalb aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Rücksichtnahme für das Plangebiet Maßnahmen zur Minderung von Schallemissionen vorzusehen. Für das Plangebiet wurde deshalb die Anordnung der einzelnen Anlagenteile aus Schallschutzgründen optimiert. Die Fahrsilos sind an der Südseite angeordnet und stellen somit eine wirksame Abschirmung gegen Schallimmissionen für die südlich angrenzenden Flächen dar. Eine weitere Maßnahme zur Lärmverminderung ist die Verlegung der Erschließung auf die Nordseite der Biogasanlage. Damit ist der gesamte Fahrverkehr im nördlichen Abschnitt des Plangebietes konzentriert und von den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen abgerückt.

Im Übrigen handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage, für die eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist. Im Rahmen des Genehmigungsantrages wird auch ermittelt, ob die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen die zulässigen Werte einhalten. Insofern ist gewährleistet, dass es durch den Betrieb der Biogasanlage nicht zu unerlaubten Schallimmissionen im Umfeld kommt.

8 Grünordnung/Naturschutz/Vermeidung/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

8.1 Kompensation

Die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“ stellt einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe insbesondere im Hinblick auf die Überbauung von Fläche durch die einzelnen Anlagenteile und den dadurch verursachten Flächenentzug. Einen weiteren Eingriff stellt die technische Überprägung des Raumes durch die Biogasanlage für das Landschaftsbild dar.

Um diese Eingriffe zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Umweltprüfung erarbeitet und in der Satzung des Bebauungsplanes umgesetzt worden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2 a BauGB dem Umweltbericht (siehe Anlage 1 der Begründung) zu entnehmen. Gemäß Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beträgt der Bedarf an Kompensationsfläche 9.109 m².

Für die Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild steht im östlichen Teil des Plangebietes eine Fläche in dem Größenumfang von 5.456 m² zur Verfügung. Als Entwicklungsmaßnahme ist auf dieser Fläche eine Streuobstwiese vorgesehen. Eine weitere Kompensationsfläche stellt die private Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – Eingrünung Baugebiet im Westen des Sondergebietes entlang der Kreisstraße GZ 4 dar. Nachdem auf dieser Eingrünungsfläche auf den innerhalb des Sichtdreieckes gelegenen Flächen jedoch nur niederes Strauchwerk verwirklicht werden kann, wird in der Ausgleichsbilanzierung nur der außerhalb dieses Sichtdreieckes gelegene Flächenanteil des anbaufreien Streifens in einer Größenordnung von 714 m² berücksichtigt. Es verbleibt eine noch auszugleichende Fläche von 2.939 m².

Zur Deckung dieses noch verbleibenden Bedarfs an Ausgleichsfläche wird westlich der Kläranlage Kötz in der Günzaue das Grundstück Flur-Nr. 2259 als Ausgleichsfläche dem Eingriff zugeordnet und naturschutzfachlich aufgewertet. Dieses Grundstück hat eine Gesamtgröße von 4.778 m². Somit verbleiben noch 1.161 m² als Ökokonto-Fläche für weitere Planungen der Gemeinde Kötz.

8.2 Pflanzmaßnahmen

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich autochthone, standortheimische Arten zu verwenden, auf Nadelgehölze sowie gärtnerische Ziergehölze und buntlaubige Arten ist zu verzichten. Die Eingrünung der Biogasanlage ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage durchzuführen.

Der Bebauungsplan trifft zahlreiche Festsetzungen zur Grünordnung, wodurch sichergestellt wird, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird. Innerhalb der „privaten Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern –

Eingrünung Baugebiet“ sind entsprechend der Planzeichnung standortheimische, hochstämmige Laubbäume und Strauchgruppen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Standortheimische, hochstämmige Laubbäume sind gemäß Festsetzung in der Planzeichnung auch entlang der Nordgrenze des Sondergebietes zu pflanzen.

Auf der Privaten Grünfläche - Pufferfläche ist eine dem Waldrand vorgelagerte Bepflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen altbewährter lokaler Sorten und partieller Strauchbepflanzung als Deckungsmöglichkeit für Kleinsäuger zu entwickeln. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Gehölze gemäß den nachfolgenden Artenlisten zu pflanzen. Die Bepflanzung und Entwicklungsmaßnahmen sind wie folgt vorzunehmen:

- Bepflanzung der *privaten Grünfläche - Pufferfläche* mit standortheimischen Obstbäumen gemäß der Darstellung in der Planzeichnung und Strauchgruppen mit jeweils 11 bis 15 Sträuchern; Arten gemischt. Restflächen mit Landschaftsrasen einsäen und extensiv bewirtschaften (zweimalige Mahd/Jahr). Das Mähgut ist abzufahren. Düngung und der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.
- Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf mindestens 90 % der *privaten Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – Eingrünung Baugebiet*. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt mindestens zweireihig. Der Pflanzabstand beträgt 1,3 x 1,3 m. Das Baum - Strauchverhältnis beträgt 1 : 20. Bei allen Pflanzmaßnahmen entlang der Kreisstraße GZ 4 ist auf einen ausreichenden Pflanzabstand zum Fahrbahnrand zu achten. Die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP2) sind zu beachten. Die Pflanzmaßnahmen sind mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach, Hochbau/Straßenbau abzustimmen. Die Pflanzmaßnahmen entlang der Südseite des Sondergebietes führen dabei nicht zu einer Beeinträchtigung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, da kein Schattenwurf auf diese Ackerflächen fallen kann und diese Flächen gemäß den Entwicklungsabsichten der Gemeinde Kötz als gewerbliche Bauflächen gewidmet werden sollen.
- Naturschutzfachliche Aufwertung der zusätzlichen Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 2259 mit großzügigem Abtrag der flächendeckenden Pflanzendecke aus Brennesseln, Beseitigung von Grüngutablagerungen, Wiedereinsaat mit Landschaftsrasen und extensiver Pflege zur Aushagerung der Fläche (Mähgutabfuhr), Anlage von Kleingewässern zur Fassung von Hangdruckwasser als Amphibiengewässer (Zielart: Laubfrosch)

Pflanzlisten einheimische Bäume und Sträucher:

Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen			
Pflanzqualität: Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt, StU 12-14 cm			
Bäume 1. Ordnung		Bäume 2. Ordnung	
Sommer-Linde	Tilia platyphylla	Feld-Ahorn (AC)	Acer campestre
Winter-Linde	Tilia cordata	Vogelbeere (SA)	Sorbus aucuparia
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Hainbuche (CB)	Carpinus betulus
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Wildbirne (PP)	Pyrus pyraeaster
Stiel-Eiche	Quercus robur	Wild-Kirsche (PA)	Prunus avium
Birke	Betula pendula	Wild-Apple (MS)	Malus silvestris
Esche	Fraxinus excelsior		

Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen Sträuchern
Pflanzqualität: Höhe mind. 60 – 100 cm, 4 Triebe



Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen Sträuchern		
Pflanzqualität: Höhe mind. 60 – 100 cm, 4 Triebe		
Roter Hartriegel	(CS)	Cornus sanguinea
Haselnuss	(CA)	Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn	(CM)	Crataegus monogyna
Europäisches Pfaffenhütchen	(EE)	Euonymus europaeus
Liguster	(LV)	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	(LX)	Lonicera xylosteum
Schlehe	(PS)	Prunus spinosa
Hundsrose	(RC)	Rosa canina
Wolliger Schneeball	(VL)	Viburnum lantana
Schwarzer Holunder	(SN)	Sambucus nigra

Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen Obstbäumen (altbewährte lokale Sorten)	
Pflanzqualität: Hochstämme 2 - 3 x verpflanzt auf Sämlingsunterlage, StU 10-12 cm, hoher Kronenansatz	
Äpfel	Birnen
Adersleber Kalvill	Gellerts Butterbirne
Bohnapfel	Gute Graue
Coulons Renette	Neue Poiteau
Danzinger Kantapfel	Stuttgarter Gaishirtle
Geflammtter Kardinal	Oberösterreichische Weinbirne
Gravensteiner	Schweizer Wasserbirne
Jakob Lebel	Gelbmöstler
Kaiser Wilhelm	
Landsberger Renette	
Schöner aus Boskoop	

Die Pflanzliste Obstbäume ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere bewährte Sorten ergänzt werden.

9

Ver- und Entsorgung

Für die Biogasanlage ist ein Wasseranschluss für die Sozialräume vorgesehen. Hierfür ist jedoch keine neue Wasserleitung erforderlich. Da der Betrieb der Biogasanlage bereits mit einer Halbtagsarbeitskraft gewährleistet ist, ist der daraus resultierende Verbrauch an Wasser in den Sozialräumen gering und soll deshalb kostengünstig über eine Tankversorgung sichergestellt werden. Dies ist eine Art der Versorgung, wie sie bei anderen Biogasanlagen an Standorten in größerer Entfernung zur nächsten Versorgungsleitung bereits im Einsatz ist und dort problemlos und hygienisch einwandfrei funktioniert. Abwasser aus den Sozialräumen wird dem Gärrestelager zugeleitet.

Das im Bereich der Biogasanlage auf Dachflächen bzw. asphaltierten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird vorrangig dem Löschwasserteich in der privaten Grünfläche-Pufferfläche zugeleitet. Erst wenn dieser Löschwasserteich seine maximale Kapazität von ca. 100 m³ erreicht hat, wird das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser in einer Versickerungsmulde westlich der Fahrsilos versickert. Die generelle Versickerbarkeit ist über den geologischen Aufschluss (Kiessee) unmittelbar nördlich des Plangebietes nachgewiesen. Silagesickerwasser und mit Silage verunreinigtes Nie-

derschlagswasser wird in einem Entwässerungsschacht aufgefangen und dem Substratlager (Gärreste) zugeführt.

Zum Grundwasserschutz ist bei tiefen Bauwerkseingriffen bis in die gut durchlässigen, grundwasserführenden Hochterrassenschotter darauf zu achten, dass besondere Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerbehälter für Heizöl) bestehen und Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel auszuführen sind.

Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie soll in die ca. 200 m südlich des Plangebietes verlaufende 20 kV-Leitung erfolgen.

Fragen der telekommunikationstechnischen Versorgung sind im Rahmen der Baugenehmigung zu klären.

10 Bodendenkmalpflege

Im östlich an das Plangebiet angrenzenden Wald (Flur-Nr. 2216) befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel (Bodendenkmal Kötz, Fundstück-Nr. 7527/0058). Es ist zu erwarten, dass sich im Umfeld weitere Bodendenkmäler befinden.

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von Bodendenkmälern eher unwahrscheinlich, da hier aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung das natürliche Bodenprofil im Gegensatz zum angrenzenden Wald stark verändert wurde und insbesondere der humose Oberboden durch den Pflugeinsatz deutlich vertieft worden ist. Grundsätzlich ist jedoch das Denkmalschutzgesetz als Fachgesetz in der Bauleitplanung zu beachten. Deshalb unterliegen eventuell zutage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Telefon 0 82 71/8 15 70) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg gemäß Art. 8, 1-2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- 1) Um Planungssicherheit zu bekommen, muss der Antragsteller vor Beginn der Baumaßnahme den Oberboden (Humus) im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege abtragen. Der Humus muss mit einer 2 m breiten zahnlosen Baggerschaufel (sog. Böschungslöffel) abgezogen werden, um Bodenverfärbungen/archäologische Befunde sehen und beurteilen zu können.
- 2) Die Betreuung des Oberbodenabtrages durch einen Grabungstechniker des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist für einen Tag kostenfrei, sofern sich der Termin frühzeitig vereinbaren lässt. Ansonsten muss der Oberbodenabtrag von Mitarbeitern einer Grabungsfirma begleitet werden. In diesem Fall ist jedoch ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg erforderlich, der rechtzeitig zu beantragen ist, da Stellungnahme und Vollzug etwa 4 Wochen in Anspruch nehmen können.
- 3) Sollten bei der Voruntersuchung Bodendenkmäler angeschnitten werden, hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Rettungsgrabung zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler nach den Grundsätzen, den Dokumentationsvorgaben und dem Leistungsverzeichnis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen. Die Richtlinien des Ver-



bandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. sowie das Handbuch für Grabungstechnik sind bindend. Für die Rettungsgrabung ist eine gültige Grabungserlaubnis nach Art. 7 DSchG erforderlich.

- 4) Mit den Erdarbeiten für die geplante Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- 5) Der Antragsteller trägt die Kosten der Sondierungen und der Rettungsgrabung.

Mit diesen fachgesetzlichen Vorgaben wird den Anforderungen der Bodendenkmalpflege ausreichend Rechnung getragen.

11 Brandschutz

Für die Löschwasserversorgung im Bedarfsfall ist ein Löschwasserteich vorgesehen. Dieser Löschwasserteich befindet sich in der privaten Grünfläche-Pufferfläche östlich des Sonstigen Sondergebietes. Die Zufahrt zu diesem Löschwasserteich für Feuerwehrfahrzeuge ist sowohl über den Wirtschaftsweg Flur-Nr. 1418 unmittelbar nördlich der Biogasanlage als auch über das Betriebsgelände selbst möglich.

Die Speisung des Löschwasserteiches erfolgt durch das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen bzw. asphaltierten Flächen, das Volumen des Löschwasserteiches beträgt ca. 100 m³. Um eine dauerhafte Befüllung sicherstellen zu können, ist der Löschwasserteich gegen den Untergrund abgedichtet. Im Bedarfsfall wird der Löschwasserteich zusätzlich mit Wasser aus dem im Norden des Plangebietes gelegenen Kiessee gespeist. Erforderlichenfalls ist eine Befüllung des Löschwasserteiches mittels Tankwagen durchzuführen. Dieser Sachverhalt dient einer dauerhaften Befüllung des Löschwasserteiches und wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabensträger und Gemeinde Kötz geregelt.

12 Planungsstatistik

Gesamtfläche Biogasanlage	24.389	m²	100 %
- davon Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage	18.782	m²	77 %
- davon Private Grünfläche – Pufferfläche	5.456	m²	22 %
- davon Verkehrsfläche	151	m²	1 %
Ausgleichsfläche Flur-Nr. 2259	4.778	m²	

13 Beteiligte Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband „Unteres Günztal“
- 2 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 3 Amt für Landwirtschaft und Forsten, Krumbach/Weißenhorn
- 4 Bayerischer Bauernverband Günzburg
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Thierhaupten
- 6 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Augsburg
- 7 Deutsche Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Süd, Gersthofen
- 8 E-Plus
- 9 Erdgas Schwaben GmbH, Günzburg



- 10 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 11 Immobilien Freistaat Bayern, Augsburg
- 12 Kreisbrandrat Landkreis Günzburg, Robert Spiller
- 13 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg, Krumbach
- 14 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg (Nord), Karl Bader
- 15 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauleitplanung)
- 16 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauleitplanung)
- 17 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauleitplanung)
- 18 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauleitplanung)
- 19 Lechwerke AG Augsburg
- 20 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 21 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 22 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 23 Vermessungsamt Günzburg
- 24 Wasserversorgung „Rauher Berg – Gruppe“
- 25 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach
- 26 Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, Dezernat III 5, München

14 Bestandteile des Bebauungsplanes

2. Entwurf Bebauungsplan vom 20. März 2007

Begründung vom 20. März 2007

15 Anlagen

- 1) Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Großkötz“, Gemeinde Kötz, Kling Consult GmbH, Krumbach, 20. März 2007
- 2) Biogasanlage Großkötz, lufthygienische Untersuchung, Müller-BBM, 28. Juli 2006

16 Verfasser

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 20. März 2007



Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Wolpert

Gemeinde Kötz, den 10.09.2007

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister

